

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "TURMBERG"

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.03.1983 beschlossen und am 19.05.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Rohrbach, 07.04.1986



Abel
.....
Abel
1. Bürgermeister

Bürgerbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurden am 07.06.1983 in der Gemeindeverwaltung in öffentlicher Versammlung dargelegt. Die Bürger hatten Gelegenheit in der Versammlung und innerhalb einer Woche nach dem Erörterungstermin etwaige Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Rohrbach, 07.04.1986



Abel
.....
Abel
1. Bürgermeister

Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 01.10.1984 bis 05.11.1984 öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 20.09.84 ortsüblich hingewiesen.

Rohrbach, 07.04.1986



Abel
.....
Abel
1. Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.11.1984 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Rohrbach, 07.04.1986



Abel
.....
Abel
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 10.12.1985 Nr. 40/610 gemäß § 11 BBauG i. V. mit § 3 Abs. 1 der Delegationsverordnung i.d.F. der Bek. vom 04.07.1978 (GVBl S. 432) genehmigt.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 06. Juni 1986

Chase
.....
(Landratsamt i. A.)
Chase
Regierungsrat z. A.



Bekanntmachungsvermerk

Der genehmigte Bebauungsplan liegt ab 19.12.1985 in der Gemeinde Rohrbach gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich auf. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 19.12.1985 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Rohrbach, 07.04.1986



Abel
.....
Abel
1. Bürgermeister

GEMEINDE ROHRBACH

ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

" TURMBERG "

=====

Änderung der Festsetzungen II.a):

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Garagen, An- und Nebenbauten können unter folgenden Bedingungen an eine vorhandene oder geplante Grundstücksgrenze gebaut werden

- a) maximale Traufhöhe 2,75 m
- b) maximale Länge der Garagen, An- und Nebenbauten 6,50 m
- c) werden Garagen, An- und Nebenbauten benachbarter Grundstücke an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet, so sind sie hinsichtlich Höhenlage, Dachform und Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche aufeinander abzustimmen.
- d) falls keine Grenzbebauung erfolgt, sind die Abstandsflächen gem. Art. 6 und 7 BayBO einzuhalten.
- e) bei Errichtung von Satteldächern auf Garagen, An- und Nebenbauten sind die Dächer mit gleicher Neigung wie die Hauptgebäude zu versehen. Sie können jedoch auch unter das Hauptgebäude einbezogen werden.

Bei schwierigen Geländebeziehungen (Hanglage) darf die Garage nicht weiter als 5 m von der Straße errichtet werden.

Ziffer 8 der Festsetzungen wird gestrichen.